

Das Pauschalreisegesetz

Ausfüllhilfen für Standardinformationsblätter

Reiseveranstalter bzw. Reisebüros müssen nach § 4 PRG bzw. § 15 Pauschalreisegesetz (PRG) dem Kunden vor Vertragsabschluss ein Standardinformationsblatt bereitstellen (für genauere rechtliche Informationen siehe die Broschüre „Pauschalreiserecht - NEU“, für eine Praxisanleitung siehe „PRG - Info für Counterkräfte“).

Die Standardinformationsblätter sind als Anhänge Teil des PRG. Für Pauschalreisen ist eines der drei Standardinformationsblätter aus Anhang I (Teil A, B oder C) zu verwenden. Für verbundene Reiseleistungen ist eines der fünf Standardinformationsblätter aus Anhang II (Teil A, B, C, D oder E) zu verwenden.

Da kein Reisebüro oder Veranstalter tatsächlich alle acht Standardinformationsblätter brauchen wird, empfehlen wir Ihnen sich zuerst mit unserer Praxisanleitung einen Überblick zu den wichtigsten Geschäftsfällen und Standardinformationsblättern zu verschaffen.

STANDARDINFORMATIONSBLÄTTER FÜR PAUSCHALREISEN (ANHANG I)

Gemäß § 4 PRG haben Reiseveranstalter bzw. Reisebüros bei Vorliegen einer Pauschalreise das passende Standardinformationsblatt bereitzustellen.

Möchte ein Reiseveranstalter von einem Reisebüro vermittelt werden, wird er also in seinem eigenen Interesse dem Reisebüro seine Standardinformationsblätter zur Verfügung stellen. In diesem Fall gibt das Reisebüro das Standardinformationsblatt des Veranstalters an den Kunden. Sollte der Reiseveranstalter kein Standardinformationsblatt bereitstellen, trifft die Pflicht zu Erstellung des Standardinformationsblattes das Reisebüros.

Im Folgenden wird beschrieben, wie die Standardinformationsblätter vom Reiseveranstalter bzw. Reisebüro zu vervollständigen sind:

Standardinformationsblatt Anhang I Teil A:

Teil A und B sind inhaltsgleich. Einziger Unterschied ist, dass Teil A einen Link zu den im Standardinformationsblatt genannten Informationen enthält (dh. der Reiseveranstalter verweist nach der Einleitung per Link auf eine Website mit den genannten Informationen), während Teil B die Informationen im Text des Standardinformationsblattes selbst (d.h. ohne weiterführenden Link) enthält.

ANHANG I

Teil A

Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge für Fälle, in denen ein Hyperlink verwendet werden kann

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das/die Unternehmen XY trägt/tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt/verfügen das/die Unternehmen XY über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner/ihrer Insolvenz.

Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 [Mittels eines Hyperlink anzugeben]

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

[...]

- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z.B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummern) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form [HYPERLINK]

Hier sind die Firma bzw. der Name des Reiseveranstalters der Pauschalreise einzufügen.

Hier ist ein Link zu den weiteren im Standardinformationsblatt genannten Informationen anzugeben.

Die Homepage auf welche der oben genannte Link führt, hat die im Standardinformationsblatt genannten Informationen zu enthalten. (Details siehe Standardinformationsblatt Anhang I Teil A)

Hier sind die Firma bzw. der Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen (z.B. eine Versicherungsgesellschaft).

Hier sind der Name, die Kontaktdaten, die Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen. Nicht vorgesehen ist nach dem Wortlaut der Richtlinie die Nennung des Abwicklers. Da sich Kunden in Österreich aber im Fall der Insolvenz an diesen zu wenden haben, empfehlen wir auch die Kontaktdaten etc. des Abwicklers anzugeben.

Hier ist folgender Link einzufügen: www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz

Standardinformationsblatt Anhang I Teil B:

Teil B hat denselben Inhalt wie Teil A. Anstatt eines Links zu den Informationen, finden sich bereits alle Informationen auf dem Standardinformationsblatt selbst. Teil B kann somit beispielsweise als Ganzes ausgedruckt und dem Reisenden übergeben werden.

Teil B

Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge in anderen Fällen als dem von Teil A erfassten

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das/die Unternehmen XY trägt/tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt/verfügen das/die Unternehmen XY über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner/ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

[...]

- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Rückbeförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde ~~(Kontaktinformationen, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer)~~ kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

[Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:]

Hier sind die Firma bzw. der Name des Reiseveranstalters der Pauschalreise einzufügen.

Hier sind die Firma bzw. der Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen (z.B. eine Versicherungsgesellschaft).

Hier sind der Name, die Kontaktdaten, die Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen. Nicht vorgesehen ist nach dem Wortlaut der Richtlinie die Nennung des Abwicklers. Da sich Kunden in Österreich aber im Fall der Insolvenz an diesen zu wenden haben, empfehlen wir auch die Kontaktdaten etc. des Abwicklers anzugeben.

Hier ist folgender Link anzugeben: www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz

Standardinformationsblatt Anhang I Teil C:

Dieses Standardinformationsblatt kommt bei der sogenannten Click-through-Buchung zur Anwendung.

Teil C

Standardinformationsblatt für Fälle, in denen Daten durch einen Pauschalreiseveranstalter an einen anderen Unternehmer gemäß Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v der Pauschalreiserrichtlinie (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. ee PRG) übermittelt werden

Wenn Sie innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Buchungsbestätigung des Unternehmens XY einen Vertrag mit dem Unternehmen AB schließen, handelt es sich bei der von XY und AB erbrachten Reiseleistung um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen XY trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen XY über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlungen Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderungen im Fall seiner Insolvenz.

Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 [Mittels eines Hyperlink anzugeben]

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

[...]

- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktinformationen, einschließlich Name, geographischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form [HYPERLINK]

Hier sind die Firma bzw. der Name des Reiseveranstalters der Pauschalreise einzufügen. Bei der Click-through-Buchung ist der Reiseveranstalter jener Unternehmer, welcher die Kundendaten (Name, E-Mail-Adresse, Zahlungsdaten) an den oder die weiteren Unternehmer weiterleitet.

Hier sind die Firma bzw. der Name des Unternehmens an das die Kundendaten weitergeleitet werden einzufügen.

Hier ist ein Link zu den weiteren im Standardinformationsblatt genannten Informationen anzugeben.

Die Homepage auf welche der oben genannte Link führt, hat die im Standardinformationsblatt genannten Informationen zu enthalten. (Details siehe Standardinformationsblatt Anhang I Teil C)

Hier sind die Firma bzw. der Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen (z.B. eine Versicherungsgesellschaft).

Hier sind der Name, die Kontaktdaten, die Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen. Nicht vorgesehen ist nach dem Wortlaut der Richtlinie die Nennung des Abwicklers. Da sich Kunden in Österreich aber im Fall der Insolvenz an diesen zu wenden haben, empfehlen wir auch die Kontaktdaten etc. des Abwicklers anzugeben.

Hier ist folgender Link anzugeben: www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz

STANDARDINFORMATIONSBLÄTTER FÜR VERBUNDENE REISELEISTUNGEN (ANHANG II)

Standardinformationsblatt Anhang II Teil A:

ANHANG II

Teil A

Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe a der Pauschalreiserrichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a PRG) vermittelt, ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen/das Unternehmen XY im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch des Buchungsportals unseres Unternehmens/des Unternehmens XY werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden, sowie erforderlichenfalls für Ihre Rückbeförderung an den Abreiseort. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz [\(Mittels eines Hyperlink anzugeben\)](#)

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

XY hat eine insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummern) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als XY, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form [\(HYPERLINK\)](#)

Hier sind die Firma bzw. der Name des Vermittlers der verbundenen Reiseleistungen (d.h. die Firma bzw. der Name des Reisebüros) einzufügen.

Hier ist ein Link zu den weiteren im Standardinformationsblatt genannten Informationen anzugeben.

Die Homepage auf welche der oben genannte Link führt, hat die im Standardinformationsblatt genannten Informationen zu enthalten. (Details siehe Standardinformationsblatt Anhang II Teil A)

Hier sind die Firma bzw. der Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen (z.B. eine Versicherungsgesellschaft).

Hier sind der Name, die Kontaktdaten, die Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen. Nicht vorgesehen ist nach dem Wortlaut der Richtlinie die Nennung des Abwicklers. Da sich Kunden in Österreich aber im Fall der Insolvenz an diesen zu wenden haben, empfehlen wir auch die Kontaktdaten etc. des Abwicklers anzugeben.

Hier ist folgender Link anzugeben: www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz

Standardinformationsblatt Anhang II Teil B:

Teil B

Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe a der Pauschalreiserrichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a PRG) vermittelt, nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen/das Unternehmen XY im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erbringung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch des Buchungsportals unseres Unternehmens/des Unternehmens XY werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz [\(Mittels eines Hyperlink anzugeben\)](#)

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren [\(Kontaktdaten einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer\)](#) wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als XY, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form [\(HYPERLINK\)](#)

Hier sind die Firma bzw. der Name des Vermittlers der verbundenen Reiseleistungen (d.h. die Firma bzw. der Name des Reisebüros) einzufügen.

Hier ist ein Link zu den weiteren im Standardinformationsblatt genannten Informationen anzugeben.

Die Homepage auf welche der oben genannte Link führt, hat die im Standardinformationsblatt genannten Informationen zu enthalten. (Details siehe Standardinformationsblatt Anhang II Teil B)

Hier sind die Firma bzw. der Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen (z.B. eine Versicherungsgesellschaft).

Hier sind der Name, die Kontaktdaten, die Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen. Nicht vorgesehen ist nach dem Wortlaut der Richtlinie die Nennung des Abwicklers. Da sich Kunden in Österreich aber im Fall der Insolvenz an diesen zu wenden haben, empfehlen wir auch die Kontaktdaten etc. des Abwicklers anzugeben.

Hier ist folgender Link anzugeben: www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz

Standardinformationsblatt Anhang II Teil C:

Teil C

Standardinformationsblatt für verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe a der Pauschalreiserichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. a PRG), wenn die Verträge in gleichzeitiger physischer Anwesenheit des Unternehmers (der nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft) und des Reisenden abgeschlossen werden

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über unser Unternehmen/das Unternehmen XY im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erbringung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch unseres Unternehmens/des Unternehmen XY oder bei demselben Kontakt mit diesem werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Kontaktdaten, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als XY, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

[webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist]

Hier sind die Firma bzw. der Name des Vermittlers der verbundenen Reiseleistungen (d.h. die Firma bzw. der Name des Reisebüros) einzufügen.

Hier sind die Firma bzw. der Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen (z.B. eine Versicherungsgesellschaft).

Hier sind der Name, die Kontaktdaten, die Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen. Nicht vorgesehen ist nach dem Wortlaut der Richtlinie die Nennung des Abwicklers. Da sich Kunden in Österreich aber im Fall der Insolvenz an diesen zu wenden haben, empfehlen wir auch die Kontaktdaten etc. des Abwicklers anzugeben.

Hier ist folgender Link anzugeben: www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz

Standardinformationsblatt Anhang II Teil D:

Teil D

Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe b der Pauschalreiserrichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. b PRG) vermittelt, ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über diesen Link/diese Links können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link/diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung Ihrer Buchung durch unser Unternehmen/das Unternehmen XY werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden, sowie erforderlichenfalls für Ihre Rückbeförderung an den Abreiseort. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz [\(Mittels eines Hyperlink anzugeben\)](#)

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde [\(Kontaktdaten, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer\)](#) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als XY, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form [\[HYPERLINK\]](#)

Hier sind die Firma bzw. der Name des Vermittlers der verbundenen Reiseleistungen (d.h. die Firma bzw. der Name des Reisebüros) einzufügen.

Hier ist ein Link zu den weiteren im Standardinformationsblatt genannten Informationen anzugeben.

Die Homepage auf welche der oben genannte Link führt, hat die im Standardinformationsblatt genannten Informationen zu enthalten. (Details siehe Standardinformationsblatt Anhang II Teil D)

Hier sind die Firma bzw. der Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen (z.B. eine Versicherungsgesellschaft).

Hier sind der Name, die Kontaktdaten, die Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen. Nicht vorgesehen ist nach dem Wortlaut der Richtlinie die Nennung des Abwicklers. Da sich Kunden in Österreich aber im Fall der Insolvenz an diesen zu wenden haben, empfehlen wir auch die Kontaktdaten etc. des Abwicklers anzugeben.

Hier ist folgender Link anzugeben: www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz

Standardinformationsblatt Anhang II Teil E:

Teil E

Standardinformationsblatt für den Fall, dass der Unternehmer, der online angebotene verbundene Reiseleistungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 Buchstabe b der Pauschalreiserichtlinie (§ 2 Abs. 5 Z 1 lit. b PRG) vermittelt, nicht ein Beförderer ist, der ein Ticket für eine Hin- und Rückbeförderung verkauft

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über diesen Link/diese Links können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist unser Unternehmen/das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link/diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung durch unser Unternehmen/das Unternehmen XY werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt XY über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an XY für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von XY nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz [\(Mittels eines Hyperlink anzugeben\)](#)

Durch Anklicken des Hyperlinks erhält der Reisende die folgenden Informationen:

XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, z. B. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde [\(Kontaktdaten, einschließlich Name, geografischer Anschrift, E-Mail und Telefonnummer\)](#) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als XY, die trotz der Insolvenz des Unternehmens XY erfüllt werden können.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form [\(HYPERLINK\)](#)

Hier sind die Firma bzw. der Name des Vermittlers der verbundenen Reiseleistungen (d.h. die Firma bzw. der Name des Reisebüros) einzufügen.

Hier ist ein Link zu den weiteren im Standardinformationsblatt genannten Informationen anzugeben.

Die Homepage auf welche der oben genannte Link führt, hat die im Standardinformationsblatt genannten Informationen zu enthalten. (Details siehe Standardinformationsblatt Anhang II Teil E)

Hier sind die Firma bzw. der Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen (z.B. eine Versicherungsgesellschaft).

Hier sind der Name, die Kontaktdaten, die Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Einrichtung, die den Insolvenzschutz anbietet, einzufügen. Nicht vorgesehen ist nach dem Wortlaut der Richtlinie die Nennung des Abwicklers. Da sich Kunden in Österreich aber im Fall der Insolvenz an diesen zu wenden haben, empfehlen wir auch die Kontaktdaten etc. des Abwicklers anzugeben.

Hier ist folgender Link anzugeben: www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz